

Benützungsordnung für den Sportplatz, Hartplatz, Inline-Hockey-Platz, die Mehrzweckhalle

Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Die Ordnung regelt die Benützung der Anlage für Schule, Sport und Freizeit.
Benützungsprioritäten	Art. 2 Die Anlagen dienen sowohl schulischen wie auch öffentlichen Zwecken. Während der Schulzeit haben die Benützungsbedürfnisse der Schule Vorrang. Ausserhalb der Schulzeit haben die Benützungsbedürfnisse der Vereine Vorrang.
Sorgfaltspflicht	Art. 3 Jeder Benützer verpflichtet sich, die Anlage sauber zu halten, die Geräte mit grösster Sorgfalt zu behandeln und jederzeit für Ordnung zu sorgen.

Verwaltung und Zuständigkeit

Betreuung	Art. 4 Für die Sportanlagebenützung und Betreuung ist a) die Schulkommission b) der Hauswart zuständig.
Aufgaben	Art. 5 Der Schulkommission obliegen: a) Die Organisation des Betriebs und die Benützung der gesamten Anlage b) Aufstellen eines Benützerplanes über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit interessierten Vereinen c) Zuteilung für ausserordentliche Benützung nach schriftlichem Gesuch d) Kreditanträge an den Gemeinderat für Neuanschaffungen und für den Unterhalt der Anlagen und Geräte e) Festsetzung der Benützungsgebühren innerhalb des im Gebührentarif festgelegten Rahmens.

Benützung

Bewilligung zur Benützung der Anlage	Art. 6 Die Schulkommission bewilligt auf Grund eines schriftlichen Gesuches die Benützung der Anlage. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor der ersten Benützung einzureichen. Ausserordentliche und / oder kurzfristige Belegungen sind in Absprache mit allen Beteiligten / Betroffenen möglich. Die Angabe des zuständigen Vertreters muss im Gesuch enthalten sein. An den hohen Festtagen gemäss Art. 2 lit. B des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten ist die Anlage geschlossen.
--------------------------------------	---

Der Hauswart hat die Kompetenz z.B. bei besonderen Witterungsverhältnissen die Benützung der Anlagen kurzfristig zu verbieten, respektive einzuschränken.

Voraussetzung	Art. 7 Dem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn die Benützung kulturellen, sportlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient. Anderweitige Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.
Verantwortung	Art. 8 Die Benutzung des Sportplatzes ausserhalb des schulischen Unterrichts erfolgt in eigener Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Erziehungsberechtigte in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Hauswart oder der Schulkommission zu melden.
Zutritt	Art. 9 Die zugeteilten Räume (inkl. Garagen) dürfen nur während der vereinbarten Zeit betreten werden. Vereine, Jugendgruppen und Klassen dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung der Leiter und Leiterinnen betreten.
Ausfälle	Art. 10 Benützer der Räume und Anlagen haben den Hauswart rechtzeitig zu verständigen, wenn vorgemeldete oder regelmässige Benützungen ausfallen oder Änderungen erfahren.
Freier Spiel- und Sportbetrieb	Art. 11 Falls die Anlage nicht anderweitig belegt ist, bleibt die Aussenanlage während den Benützungszeiten gemäss Art. 20 auch für den freien Spiel- und Sportbetrieb offen.
Sauberkeit	Art. 12 Die Anlage ist sauber zu halten. Abfälle sind selbst zu entsorgen. In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
Betreten, Benützung der Anlagen	Art. 13 Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen, mit Nagel- und Stollenschuhen sowie mit Skates, ist verboten. Spiele und Tätigkeiten, die die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Die Benützung der Aussenanlagen ist der Witterung anzupassen.
Inline-Hockey	Art. 14 Beim Schusstraining ist die Bande hinter dem Tor mit geeigneten Massnahmen zu dämmen (Lärmschutz).
Anordnungen	Art. 15 Den Anordnungen des Hauswarts und der Schulkommission ist strikte Folge zu leisten.
Herrichten, Wegräumen	Art. 16 Das Herrichten, Wegräumen und Reinigen der Anlage ist bei Veranstaltungen Sache der Organisatoren. Den Anweisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.
Gerätereinigung, Verluste, Beschädigungen	Art. 17 Die Geräte sind ausserhalb des Geräteraumes zu reinigen und korrekt zu versorgen. Verluste oder Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
Benützung durch Fahrzeuge	Art. 18 Das Befahren der gesamten Anlage mit Motorfahrzeugen, Mofas und Velos, ist - mit Ausnahme von Anlieferungen - verboten.

Parkierung der Fahrzeuge	Art. 19 Alle Fahrzeuge sind auf den gekennzeichneten Feldern abzustellen (Velos und Mofas im Velounterstand).
Rücksicht auf die Anwohner	Art. 20 Bei der Benützung der gesamten Anlage ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen (z.B. Lärmemissionen).

Benützungszeiten

Löschen der Flutlichtanlage	Art. 21 Die Trainings durch die Vereine sind bis spätestens 22.00 Uhr zu beenden und die Flutlichtanlage zu löschen.
Verlassen der Anlage	Art. 22 Die Anlage ist spätestens bis 22.15 Uhr ruhig zu verlassen.
Benützung als Spielplatz	Art. 23 Der Sportplatz darf an Werktagen, wie auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.30 Uhr, als allgemein zugänglicher Spielplatz von Kindern in Begleitung Erwachsener benützt werden. Die Mittagsruhe ist einzuhalten.

Art. 24 Benützungszeiten
An hohen Feiertagen (gemäss Art. 6) ganzer Tag geschlossen.

a) *Innenanlagen* gemäss bewilligten Gesuchen bzw. gemäss bestehendem Plan „Ordentliche Hallenbelegung“

b) *Aussenanlagen ohne Hartplatz*

Werktags inkl. Samstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 22.00 Uhr
Sonn- und allgemeine Feiertage	morgens geschlossen 14.00 – 18.00 Uhr
Mittagsruhe generell (Werktags, Sonn- und Feiertage)	12.00 - 13.00 Uhr

c) *Hartplatz*

Werktags ohne Samstag	07.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 21.30 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Sonn- und allgemeine Feiertage	morgens geschlossen 14.00 - 18.00 Uhr
Mittagsruhe generell (Werktags, Sonn- und Feiertage)	12.00 - 13.00 Uhr

Auf Gesuch kann die Schulkommission die Benützungszeiten ausdehnen.

Haftung

Haftung

Art. 25 a) Die Benützer haften für Schäden, die an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar und Geräten verursacht werden. Allfällige Beschädigungen und Verluste sind in einem Benützerprotokoll festzuhalten.

b) Für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

c) Zur allfälligen Schadendeckung wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden an Gebäuden und Einrichtungen abzuschliessen.

Massnahmen

Massnahmen

Art. 26 Bei groben Verstössen gegen die Benützungsordnung, den Anordnungen der Schulkommission oder des Hauswarts kann die Schulkommission den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Anlagen vorübergehend oder dauernd verbieten.

Gebühren

Benützungsgebühren

Art. 27 Die Benützungsgebühren werden im Gebührentarif für die Benützung der Schulanlage festgelegt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 Diese Benützungsordnung tritt auf den 15. September 2007 in Kraft.

Oberbipp, 3. September 2007

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:



Rudolf Bieri

Bruno Walker